

24. Amtsblatt vom 28.05.2021

Landkreis und Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

Inhalt:

- **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Bekanntmachung: Unterschreiten des Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner an fünf aufeinanderfolgenden Tagen**
 - **Weitere Öffnungsschritte - § 27 der 12. BayIfSMV**
 - **Nichtöffentliche Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfe am 07.06.2021**
 - **Jahresabschluss 2020 des Abfallwirtschaftsunternehmens des Landkreises Bad Tölz – Wolfratshausen**
-

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);**

Bekanntmachung: Unterschreiten des Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner an fünf aufeinanderfolgenden Tagen

Bekanntmachung

Als zuständige Kreisverwaltungsbehörde gibt das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen hiermit bekannt, dass die 7-Tage-Inzidenz (die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen) im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen den Wert von 50 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten hat.

Begründung:

Die Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.03.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.05.2021, regelt bestimmte, vom örtlichen Infektionsgeschehen abhängige Öffnungs- und Schließungsschritte. Das örtliche Infektionsgeschehen wird bestimmt anhand der Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz), § 3 der 12. BayIfSMV. Maßgeblich ist der Wert des Robert Koch-Instituts im Sinne von § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG.

Der maßgebliche Wert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen betrug für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen am 23.05.2021 = 47,7, am 24.05.2021 = 45,3, am 25.05.2021 = 39,1, am 26.05.2021 = 28,9 und am 27.05.2021 = 18,8.

Damit hat der Wert der 7-Tage-Inzidenz den Wert von 50 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, so dass **ab dem 29.05.2021 die Regelungen der 12. BayIfSMV für den Inzidenzbereich unter 50 gelten**. Die genauen Regelungen lauten wie folgt:

Ladengeschäfte

Die Öffnung sämtlicher Ladengeschäfte mit Kundenverkehr ist unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 S. 4 der 12. BayIfSMV zulässig.

Schulen

In den Klassen der Grundschulstufe findet Präsenzunterricht statt. An allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) findet ebenfalls Präsenzunterricht statt, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, ansonsten Wechselunterricht.

Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Die Einrichtungen können öffnen.

Kulturstätten

Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten dürfen für Besucher fortan ohne vorherige Terminbuchung und Kontaktdatenerhebung öffnen.

Auf die mittels Allgemeinverfügung vom 28.05.2021 zugelassenen weiteren Öffnungsschritte wird verwiesen.

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen
Bad Tölz, 28.05.2021



Niedermaier
Landrat

Weitere Öffnungsschritte - § 27 der 12. BayIfSMV

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 27 Abs. 1 und Abs. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in der jeweils geltenden Fassung, folgende

Anordnung im Wege der Allgemeinverfügung:

1. In Abänderung und Ergänzung der §§ 13, 23 und 10 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem

Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, werden nachfolgende Öffnungsschritte zugelassen:

1.1 Die Öffnung der Außengastronomie.

Das von den Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege bekanntgemachte Rahmenkonzept „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Gastronomie vom 06.05.2021, Az. 71-4800a/42/15 (<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/311/baymbl-2021-311.pdf>), welches die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen für gastronomische Betriebe festsetzt, ist umzusetzen und einzuhalten.

1.2 Die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos; ferner die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher.

Für Theater, Konzert- und Opernhäuser und weitere kulturelle Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV ist das von den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege bekanntgemachte Rahmenkonzept „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern vom 19.05.2021, Az. K.2-M4635/27/312 und G53n-G8390-2021/1543-30“ (<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/353/baymbl-2021-353.pdf>) welches die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen für Theater und Konzerthäuser festsetzt, umzusetzen und einzuhalten.

Für Kinos ist das von den Bayerischen Staatsministerien für Digitales und für Gesundheit und Pflege bekanntgemachte Rahmenkonzept „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept für Kinos vom 06.05.2021, Az. A5-3800-1-45“ (<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/310/baymbl-2021-310.pdf>), welches die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen für Kinos festsetzt, umzusetzen und einzuhalten.

1.3 Kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel; ferner:

- a) Sport unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen,
- b) Sport auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung,
- c) die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen

Das von den Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege bekanntgemachte Rahmenkonzept „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Sport vom 20.05.2021, Az. H1-5910-1-28 und G54-G8390-2020/3996“ (<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/359/baymbl-2021-359.pdf>), welches die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen für Sport festsetzt ist umzusetzen und einzuhalten.

2. In Abänderung und Ergänzung der §§ 14, 11 und 20 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die

erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, werden nachfolgende Öffnungsschritte zugelassen:

- 2.1 *Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen; Voraussetzung ist, dass die touristischen Übernachtungsgäste bei der Anreise über einen ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen sowie jede weiteren 48 Stunden sich einem solchen Test unterziehen.
Das von den Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege bekanntgemachte Rahmenkonzept „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Beherbergung“ vom 19. Mai 2021, Az. 71-4800a/43 und G55b-G8390-2020/3792-17 (<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymb/2021/356/baymb/2021-356.pdf>) ist umzusetzen und einzuhalten. Ferner ist das von den Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege bekanntgemachte Rahmenkonzept „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Freibädern sowie Wellnesseinrichtungen in Thermen und Hotels“ vom 19. Mai 2021, Az. 74 – 4870/223/3 und G55b-G8390-2021/191-18 (<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymb/2021/355/baymb/2021-355.pdf>) umzusetzen und einzuhalten.*
- 2.2 *Der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschiffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen.

Das von den Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege bekanntgemachte Rahmenkonzept „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Touristische Dienstleister“ vom 19. Mai 2021, Az. 75-4681/41 und G55b-G8390-2021/2897-12 (<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymb/2021/357/baymb/2021-357.pdf>) ist umzusetzen und einzuhalten.*
- 2.3 *Musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist.
Das von den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege bekanntgemachte Rahmenkonzept „Corona-Pandemie: Hygienekonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater“ vom 19. Mai 2021, Az. K.6-K1600/58-12b und G53i-G8390-2021/1204-7 (<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymb/2021/354/baymb/2021-354.pdf>) ist umzusetzen und einzuhalten.*
- 2.4 *Die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher nach vorheriger Terminbuchung.
Das von den Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege bekanntgemachte Rahmenkonzept „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur*

Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Freibädern sowie Wellnesseinrichtungen in Thermen und Hotels“ vom 21. Mai 2021, Az. 74 – 4870/223/3 und G55b-G8390-2021/191-18 (<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymb1/2021/355/baymb1-2021-355.pdf>) ist umzusetzen und einzuhalten

3. *Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 50 für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekannt gemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.*
4. *Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Allgemeinverfügung vom 20.05.2021.*

Begründung:

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), i. V. m. § 27 Abs. 1 und Abs. 2 der 12. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Nach § 27 Abs. 1 und Abs. 2 der 12. BayIfSMV kann die Kreisverwaltungsbehörde als zuständige Behörde weitere Öffnungsschritte im Bereich der Gastronomie, der Kultureinrichtungen, des Sportes, der Beherbergung, der Freizeiteinrichtungen und der musikalischen Betätigung nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt werden, zulassen, wenn die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 bzw. 50 nicht überschreitet und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint. Für den Wert der 7-Tage-Inzidenz (Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen) ist der Wert des Robert Koch-Instituts im Sinne von § 28b IfSG maßgeblich, § 3 der 12. BayIfSMV.

Die genannten Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 und Abs. 2 der 12. BayIfSMV sind für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen erfüllt. Die 7-Tage-Inzidenz hat seit 07.05.2021 den Wert von 100 nicht überschritten. Seit dem 23.05.2021 liegt zudem der Wert der 7-Tage-Inzidenz unter 50 Neuinfektionen. Die 7-Tage-Inzidenzzahlen des Robert Koch-Instituts für den maßgeblichen Beurteilungsspielraum lauten wie folgt:

05.05.2021 = 125,9
06.05.2021 = 111,8
07.05.2021 = 90,7
08.05.2021 = 81,3
09.05.2021 = 85,2
10.05.2021 = 90,7
11.05.2021 = 83,6
12.05.2021 = 64,1
13.05.2021 = 74,3
14.05.2021 = 77,4
15.05.2021 = 75,8
16.05.2021 = 68,0
17.05.2021 = 65,7
18.05.2021 = 59,4
19.05.2021 = 55,5

20.05.2021 = 53,9
21.05.2021 = 59,4
22.05.2021 = 53,9
23.05.2021 = 47,7
24.05.2021 = 45,3
25.05.2021 = 39,1
26.05.2021 = 28,9
27.05.2021 = 18,8
28.05.2021 = 19,5

Es ist davon auszugehen, dass sich die stabile und rückläufige Entwicklung des Infektionsgeschehens auch in Zukunft fortsetzen wird. Derzeit liegen keine Anzeichen dafür vor, die einen gegenteiligen Verlauf des Infektionsgeschehens und einen sprunghaften, erneuten Anstieg der 7-Tage-Inzidenz erwarten lassen. Am 26.05.2021 lag der Wert der 7-Tage-Inzidenz sogar erstmals wieder unter 35 Neuinfektionen.

Seit dem 07.05.2021 kam es zu keinem neuen größeren Infektionsgeschehen im Landkreis.

In den Krankenhäusern im Landkreis werden seit dem 05.05.21 nie mehr als 22 Patienten mit einem positiven Pcr-Befund auf SARS-CoV-2-behandelt, die meisten lediglich mit dem Nachweis und ohne Corona-typische Krankheitszeichen, davon nie mehr als 6 Patienten auf der Intensiv-Station. Die Belegungssituation ist somit als entspannt zu bezeichnen.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Kontaktpersonennachverfolgung durch das Gesundheitsamt Bad Tölz-Wolfratshausen zu jedem Zeitpunkt gewährleistet war.

Des Weiteren wurden im Landkreis bereits 68.450 (Stand 25.05.2021) Impfungen durchgeführt (davon 49.250 Erstimpfungen und 19.200 Zweitimpfungen). Dies ergibt nach eigener Berechnung eine Impfquote von 46,5 % der Bevölkerung in der Altersgruppe über 18 Jahren.

Darüber hinaus gebietet die strikte Anwendung des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die Zulassung der in § 27 Abs. 1 und Abs. 2 der 12 BayIfSMV vorgesehenen Öffnungsschritte. Solange das Infektionsgeschehen, wie oben beschrieben, konstant ist, sind die staatlichen Einrichtungen ihrem aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG folgenden Schutzauftrag hinreichend nachgekommen. Fortlaufende Eingriffe in die Grundrechte nach Art. 12, Art 5 Abs. 3 und Art. 2 Abs. 1 GG sind dann nicht mehr angemessen. Bei der Kollision verschiedener Verfassungsgüter ist ein möglichst schonender Ausgleich herzustellen. Dieser Grundsatz der praktischen Konkordanz verbietet es, dem aus der vorbezeichneten staatlichen Schutzpflicht abgeleiteten Infektionsschutzauftrag einen unbedingten Vorrang einzuräumen. Vielmehr muss durch konkrete Maßnahmen, der allgemeinen Handlungsfreiheit und auch der Berufsfreiheit und Kunstfreiheit zur Durchsetzung verholfen werden. Dazu dient die hiesige Umsetzung der in § 27 Abs. 1 und Abs. 2 der 12. BayIfSMV zugelassenen Öffnungsschritte, weil mit den eingeschränkten Öffnungen unter strengen Hygienevorschriften und dem Testerfordernis sowohl dem Infektionsschutz, als auch den genannten grundrechtlichen Positionen Rechnung getragen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, in 80335 München, Postfachanschrift:

Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.
Hinweis: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen
Bad Tölz, 28.05.2021



Niedermaier
Landrat

5. Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfe

Am Montag, 7.6.2021, 16 Uhr, findet im kleinen Sitzungssaal im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen eine nichtöffentliche Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfe statt.

Jahresabschluss 2020 des Abfallwirtschaftsunternehmens des Landkreises Bad Tölz – Wolfratshausen - Anstalt des öffentlichen Rechts -

Der Jahresabschluss 2020 des Abfallwirtschaftsunternehmens wurde von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und mit folgendem, uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk

Den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abfallwirtschaftsunternehmens des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 habe ich geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020,
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in

Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Mein Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß S 322 Abs.3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfung (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289 f Abs.4 HGB. Meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend gebe ich weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit meiner Prüfung habe ich die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder*
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Gesetzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmensstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- *identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*
- *gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Kommunalunternehmens abzugeben.*
- *beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*
- *ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die*

bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- *beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.*
- *beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.*
- *führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.*

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang, die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Rottach-Egern, den 30. April 2021

*Dr. Grützner
Wirtschaftsprüfer“*

Der Verwaltungsrat des Abfallwirtschaftsunternehmens hat entsprechend § 27 Abs.1 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) und § 7 Abs.2 Nr.3 und Nr.7 der Unternehmenssatzung am 25.05.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Nachdem der Jahresabschluss 2020 für das Abfallwirtschaftsunternehmen ordnungsgemäß erstellt und durch den Wirtschaftsprüfer testiert wurde, wird dieser mit einer Bilanzsumme in Höhe von 17.975.575,18 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 652.707,19 € festgestellt.

Der Jahresüberschuss wird zum Ausgleich des Verlustvortrags aus Vorjahren in Höhe von ./.. 293.695,49 € verwendet. Der übersteigende Betrag wird als Gewinnvortrag auf neue Rechnung vorgetragen.“



Der Jahresabschluss 2020 und der Lagebericht des Unternehmens liegen gemäß § 27 Abs.3 KUV in der Zeit vom 01.06.2021 bis einschließlich 11.06.2021 in den Geschäftsräumen des Abfallwirtschaftsunternehmens, Quarzbichl 12, 82547 Eurasburg, öffentlich aus und können in den üblichen Geschäftszeiten (Mo-Do.: 08.00-12.00 Uhr, 12.30-15.30 Uhr bzw. Fr.: 08.00-12.30 Uhr) eingesehen werden.

Quarzbichl, den 27.05.2021

*Abfallwirtschaftsunternehmen
des Landkreises Bad Tölz – Wolfratshausen
- Anstalt des öffentlichen Rechts –
Der Vorstand*

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz; Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier; Redaktion: Büro des Landrats. Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen.